



Der Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 und seine Probleme

Von ALEXANDER NOVOTNY

Es gibt nicht viele Hundertjahresjubiläen, die so zahlreiche und so wesentliche Aspekte aufrollen und in Erinnerung rufen wie der Rückblick aus dem Jahre 1967 auf das Jahr 1867. Es war dies das Jahr einer echten Zäsur für alle österreichischen Probleme und zugleich auch für alle Fragen, durch die Österreich mit der europäischen und mit der Weltgeschichte in Zusammenhang steht. Es ist also fast selbstverständlich, wenn in zahlreichen Lehr- und Handbüchern, in solchen für das Gymnasial- und in solchen für das Hochschulstudium, in streng wissenschaftlichen und in populär-wissenschaftlichen Werken die Zäsur des Jahres 1867 stark unterstrichen und hervorgehoben wird, ja, es gibt nicht wenige ältere, doch auch dem Leser der Gegenwart noch immer willkommene Werke, die die Geschichte Österreichs bis zum Jahre 1867 führen und mit diesem Jahre schließen.

Welches sind denn die wesentlichsten Momente, auf die wir durch die Entwicklung der Jahre 1866 und 1867 und des Weges dahin gestoßen werden? Einige von ihnen seien hier kurz gestreift:

Das erste Moment ist die Lösung des österreichischen Staates aus dem Verband mit Deutschland und sein Rückzug aus Italien. Das sind zwei bedeutungsvolle Tatsachen, daß sie oft und oft und mitunter sehr widersprechend interpretiert worden sind. Es ist nicht leicht zu begreifen, daß auf die Siege von Custoza und von Lissa (Vis) die Abtretung Veneziens erfolgte, daß trotz schwerer Niederlagen im Norden — Königgrätz war nicht die einzige — keine Gebietsabtretung an Preußen erfolgte, daß das Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund und sein unfreiwilliger Verzicht auf seine deutsche Vorrangstellung schwerer wogen als jeder Gebietsverlust — und daß dies doch alles eine sinnvolle Entwicklung genannt werden muß. Die innere Umstellung mancher sehr erlauchter Geister wog unsagbar schwer; es sei z. B. an Heinrich Friedjung und an Heinrich von Srbik erinnert, die in sehr umfangreichen historischen Arbeiten über den „Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland“ und im Zusammenhang damit über die „Deutsche Einheit“ eine breite, aus-

führliche Interpretation versucht und gleichzeitig ein innerliches „Damit-Fertig-Werden“ durchgeführt haben. Man erinnere sich an Grillparzer, den das Schicksal des Jahres 1866 fast vernichtet hat. In einem langen Leben hatte er Rechtschaffenheit, Geradheit, Treue, Ehrbarkeit als deutsche Nationaltugenden erkannt und verehrt. Waren diese Tugenden noch lebendig? In Deutschland? — oder in Österreich? — oder wo sonst? Den Worten heiliger Verehrung und Ehrfurcht vor dem Geiste Weimars stehen Sarkasmen gegenüber wie: „Deutschland ist weniger als es meint; Österreich ist mehr als es scheint . . .“ usw. Und doch schrieb er noch 1867 ins Album einer deutschen Fürstin:

„Als Deutscher ward ich geboren,
Bin ich noch einer?
Nur, was ich Deutsches geschrieben,
Das nimmt mir keiner.“

Und dieser Mann mußte den Aufstieg eines Preußen erleben, dem er die Worte widmen sollte:

„Des Preußentums Vergrößerungskunst
Ist Diebstahl während einer Feuersbrunst . . .“ usw.

Man muß als Historiker einräumen — mit Genugtuung oder mit Bedauern —, daß es eine geschichtliche Entwicklung zur staatlichen Selbstständigkeit, zum vollen „Auf-Sich-Selbst-Gestelltsein“ Österreichs gibt, seit 1156 und später und ganz besonders seit der Pragmatischen Sanktion Karls VI., und immer wieder hat es unter österreichischen Staatsmännern Stimmen gegeben — zuletzt noch 1815 auf dem Wiener Kongreß —, die den geographisch abgerundeten Donaauraum als das eigentliche Ziel des österreichischen Entwicklungsganges betrachtet haben. Trotzdem bedeutete 1866, wiewohl ein weiterer Schritt in dieser Richtung, die völlige Liquidierung der auf demselben Wiener Kongreß geschaffenen europäischen, insbesondere mitteleuropäischen Ordnung. Wie anders war die Gruppierung der Mächte unter dem Einfluß Metternichs gewesen, als Österreich den übersteigerten Ansprüchen Rußlands, dem Preußen sekundiert hatte, mit Hilfe Großbritanniens und Frankreichs entgegentrat — und 1866, als Preußen, stillschweigend von Rußland unterstützt, auf der ganzen Linie siegte, Frankreich offen zu Österreich in Gegensatz trat und Großbritannien sich jedes Eingriffs enthielt. Das Europäische Gleichgewicht, dieser wesentliche Faktor im politischen Denken des Wiener Kongresses, war endgültig dahin, wohl nicht ohne Schuld Österreichs und

seiner Staatsmänner und wohl auch seines Kaisers, die diese wichtige Säule einer politischen Ordnung Europas zu retten außerstande waren. Dies alles war nicht plötzlich gekommen, denn schon 1848/1850 und ganz besonders 1859 hatte sich die Brüchigkeit des Europäischen Gleichgewichtes in vollem Umfang gezeigt.

Gewiß bedeutete der neue Zustand auch neue Chancen für die weitere Entwicklung Österreichs, das manche Belastung liquidieren konnte, aber ohne Zweifel auch neue Sorgen auf sich nehmen mußte. Noch über 50 Jahre später hat Ignaz Seipel den von 1806 bis 1866 währenden Wettstreit in einem Aufsatz analysiert und die Worte hinzugefügt: „Im Jahre 1866 wurde der Streit entschieden; es zerriß die deutsche Nation, aber nicht der österreichische Staat. Warum? — Weil Gott uns deutsche Österreicher hier haben will und nicht draußen!“ —

Als zweites Moment erscheint das Jahr 1866/1867 wesentlich und bemerkenswert als Markstein der Entwicklung Österreichs im Inneren; es ist der erste, vorläufige Abschluß des franzisko-josephinischen Verfassungs-, Rechts- und Gesetzeswerkes. Es sei an die etwa 20 Jahre von der 1848er-Revolution bis zur Dezemberverfassung 1867 erinnert, an die drei Konstitutionen vom April 1848 bis zum März 1849, an die Aufhebung auch der dritten, der oktroyierten „März“- oder „Stadion“-schen Verfassung, einer Gesamtstaatsverfassung für alle habsburgischen Länder, die, als sie sich als undurchführbar erwies, durch das Silvesterpatent 1851 außer Kraft gesetzt wurde. War das Jahrzehnt des Neoabsolutismus in administrativer und legislatorischer, in wirtschaftlicher und auch in geistiger Hinsicht eine unerhört fruchtbare Periode — es sei nur an die großen Gesetzeswerke erinnert, die, den alten Staat überdauernd, noch im 20. Jahrhundert und zum Teil bis in die Gegenwart in Kraft blieben, u. a. das Strafgesetz des Jahres 1852, die Gewerbeordnung des Jahres 1859, der das Handelsgesetzbuch des Jahres 1861 folgte —, es war trotzdem, streng genommen, ein verfassungsloser Zustand, der in diesem Belang, wenigstens damals, bereits recht altmodisch wirkt und über das Zeitalter Josefs II. kaum hinausgekommen war. Das Oktoberdiplom des Jahres 1860, das Februarpatent des Jahres 1861 sind auch heute noch die interessantesten Modelle und Zeugen einer Zeit, die ernsten Gewissens und schweren Herzens um eine Verfassung auf Dauer gerungen hat, denen aber zukunftsweisende Kraft nur in geringem Umfang zukam und die — es gab anscheinend zunächst keinen anderen Ausweg — in der vorläufigen Sistierung aller Verfassungseinrichtungen 1865 ihren Abschluß fanden. Jeder Tieferblickende wußte es — auch damals schon —, daß dies keine endgültige Lösung bedeuten konnte; ein

Blick auf die zum Teil hochinteressanten Verhandlungen auf den Landtagen einzelner Kronländer, z. B. der Steiermark, beweist dies zur Genüge. Es herrschte mehr Unzufriedenheit als Zufriedenheit im Inneren vieler österreichischer Länder und vor allem: Die Regelung des Verhältnisses zur großen ungarischen Reichshälfte und ihre Stellung im österreichischen Gesamtstaat waren völlig ungeklärt und nicht befriedigend gelöst.

Unter dem Druck dieser schweren inneren Belastung ist Österreich 1866 in einen Zweifrontenkrieg eingetreten, und es wäre unter diesen Voraussetzungen wohl Vermessenheit gewesen, einen erfolgreichen Ausgang zu erhoffen! —

Damit kommen wir zum dritten und zum eigentlichen Moment der Bedeutung des Jahres 1867 für die Verfassungsentwicklung in Österreich selbst. Fünf Jahre vorher hatte es begonnen: Die Gesetze des Jahres 1862 über die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger und über die Sicherung des Hausrechtes waren richtungweisend geworden. Das Februarpatent hatte wohl versucht, eine Bildung des Volkswillens, eine Volksvertretung ins Leben zu rufen; die Rechte der Staatsbürger waren bei dieser Gelegenheit nicht kodifiziert worden — und bis zum heutigen Tage gibt es Kontroversen zwischen Juristen und Historikern, ob man eine Verfassung, in der von den Rechten der Staatsbürger nicht die Rede ist, als eine echte, eine eigentliche Verfassung betrachten könne oder nicht. Der Verfasser gibt gerne zu, daß er diese Frage im entscheidenden Falle verneinen würde. Es ist auch, um diese Meinung zu erhärten, darauf hinzuweisen, daß die Gesetze über die Rechte der österreichischen Staatsbürger aus dem Jahre 1862 nicht nur 1867 und später, sondern über 1918 hinaus — bis zum heutigen Tage —, als Verfassungsgesetze betrachtet werden, wie auch — bis zum heutigen Tage — das Staatsgrundgesetz mit seinen 20 Artikeln über die Rechte der österreichischen Staatsbürger in der Dezemberverfassung des Jahres 1867 nicht erneuert, nicht „novelliert“ und auch nicht verändert oder ergänzt worden ist. Ein Ruhmesblatt für das Jahr 1867! Die demokratische Republik der Gegenwart hat es nicht für notwendig befunden, die Rechte der Staatsbürger Österreichs umfangreicher und fester begründet zu sichern, als es die konstitutionelle Monarchie des Jahres 1867 für richtig und ausreichend befunden hat. —

Österreich wurde im Jahre 1867 endgültig konstitutionelle Monarchie. Der Reichsrat mit seinen beiden Häusern, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, mit einem genau festgelegten Wahlsystem, einem „Kuriensystem“, welches in Österreich bis zur Einführung des Allge-

meinen und Gleichen Wahlrechtes im Jahre 1907, also etwa 40 Jahre hindurch, in Geltung bleiben sollte, eine vom Kaiser ernannte Regierung mit einem k. k. Ministerpräsidenten und k. k. Ministern usw. in einer Form, die in den Grundlagen bis 1918 nicht verändert wurde, traten ins Leben, und unsere älteren Zeitgenossen erinnern sich noch an die Einleitung j e d e s seit dieser Zeit veröffentlichten Gesetzes, mit der das Staatsoberhaupt, der Kaiser, „mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates“ — den Beschluß der Volksvertretung, vom Kaiser sanktioniert, bekanntgab. —

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daran zu erinnern, daß dieser Abschluß der österreichischen Verfassungsentwicklung ohne vorherige Regelung des Verhältnisses zu Ungarn kaum in dieser Form zustande gekommen wäre. Ungarn konnte, man kann sogar sagen, mußte die Frage seiner Verfassung, d. h. die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Lande und seinem Herrscher seit dem Jahre 1848 als offen, als ungelöst betrachten. Die Versprechungen Kaiser Ferdinands, des legitimen Herrschers, auch Ungarns, noch im Jahre 1848, mußten von der ungarischen Nation als legitim betrachtet werden; die Proklamation einer österreichischen Gesamtstaatsverfassung im März 1849 — über die Versprechungen des Jahres 1848 hinweg, stand damit im Widerspruch. Diese Fakten werfen doch ohne Zweifel ein milderndes Licht auf die leidenschaftliche Erhebung, die in Ungarn zum bewaffneten Widerstand und im April 1849 zur Absetzung des Hauses Habsburg führte. Es ist heute noch erschütternd, in den Memoiren des ungarischen Grafen Géza Zichy zu lesen; sein Vater, Graf Lipót Zichy, war in den Jahren 1848/1849 an der Spitze einer ungarischen Einheit im revolutionären Kampfe gegen das kaiserliche Österreich gestanden. Der einfache ungarische Soldat kämpfte „im Namen des Königs gegen die Truppen des Kaisers“. Es ist daran zu erinnern, daß das „historisch-juristische Konzept“ des ungarischen Staatsgedankens, damals wie auch später in Ungarn lebendig, die Zugeständnisse König Ferdinands im Jahre 1848 in vollem Sinne ernst nehmen und von da an als Bestand der ungarischen Verfassung betrachten mußte und, als sie nicht eingehalten wurden, weil man sie, aus österreichischer Sicht als unerfüllbar betrachtete, die Zeit von 1849 bis 1867 in Ungarn als verfassungsloser Zustand beträchtet wurde. Ohne Zweifel hat auch das Jahrzehnt des Neoabsolutismus 1851—1860 und die Zeit nachher Ungarn manche Errungenschaft gebracht. In technischer Hinsicht kam Ungarn durch Bahnbauten und durch Flußregulierungen mancher Vorteil zugute; die Rechtsakademien, an denen nicht wenige hervorragende Gelehrte lehrten, waren gewiß von großem Wert, auch für

Ungarn — und bis heute gibt es ungarische Stimmen, die die Segnungen der Graf-Leo-Thunschen-Unterrichtsreform auch für Ungarn, 1850 und noch später bis in die 80er Jahre hinein, anerkennend hervorheben. Aber das Land hatte nach ungarischer Auffassung keine Konstitution, keine Verfassung in irgendeinem Sinne, der von der Führungsschicht und vom Volke in Ungarn als legitim betrachtet worden wäre. Die Schwierigkeit lag allerdings nicht nur darin, daß dem Wortlaut der Gesetze des Jahres 1848 nicht Genüge geschah, sondern sie drehte sich nicht zuletzt um die Frage: Wer ist in Ungarn als „die Nation“ zu betrachten? Ist es die Herrschicht der Magnaten, ist es die „gentry“, der kleine, der Komitatsadel, ist es das einfache Volk selbst? Wenn man die Ereignisse der Jahre 1849—1867, das Verhalten Österreichs im Krimkrieg 1853—1856 und in den unglücklichen Kriegen der Jahre 1859 und 1866 betrachtet und außerdem einen Seitenblick auf die Verhandlungen der Landtage österreichischer Kronländer wirft, in denen das Verhältnis Österreichs zu Ungarn mitunter sehr ausführlich diskutiert wurde, dann wird die Schwere dieser Frage in vollem Umfang deutlich. Der passive Widerstand der ungarischen Herrschicht in den beiden Jahrzehnten, der z. B. ganz eindeutig die Niederlage Österreichs im Jahre 1859 mitverursacht hatte, lag wie ein Schatten auf der inneren und äußeren Politik Österreichs und macht den Ablauf der Ereignisse bis zum Jahre 1867 leichter verständlich.

Der Abschluß des Ausgleiches und der Versuch einer Lösung der ihn betreffenden Probleme lag also gewissermaßen in der Luft, oder anders gesagt, in der Linie der für den Gesamtstaat lebenswichtigen Entwicklung. Trotzdem kamen auch persönliche Faktoren und persönliche Initiative von der einen und von der anderen Seite hinzu, ohne die der Gang der Ereignisse gar nicht richtig verständlich wäre. In diesem Sinne kann man den Kaiser und König Franz Joseph als die treibende Kraft und als den wichtigsten Mitschöpfer des Ausgleiches betrachten; als den eigentlichen Hauptschöpfer betrachten wir Deák Férc.

Dieser auch als Jurist bedeutende und sein ganzes Leben lang durch lautere, rechtschaffene Gesinnung ausgezeichnete ungarische Staatsmann, von seinen Landsleuten schon frühzeitig als „der Weise der Nation“ bezeichnet, 1803 in Söjtör, Komitat Zala, im westlichen Ungarn geboren, wandte sich dem Beruf des Rechtsanwaltes zu und wurde schon mit 30 Jahren Mitglied des ungarischen Landtages. Voll Verständnisses für das in Ungarn kräftig erwachsende nationale Leben, trat er an der Spitze der liberalen Reformer für eine konstitutionelle Verfassung ein. Im März 1848 kam er als Justizminister in die Regierung Batthyány, mußte aber

bald, nicht zuletzt wegen seiner maßvollen Haltung und Befürwortung eines friedlichen Vergleiches mit Österreich dem radikaleren Kurs Kossuths weichen und sein Amt zurücklegen. Nach der Revolution und der schweren Niederlage Ungarns lebte er eine Zeit zurückgezogen, hielt aber doch mit Freunden seines Programmes engen Kontakt. Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung des Jahres 1848, der Herrschaft des magyarischen Stammes innerhalb der Länder der Stephanskrone und die unabhängige Stellung Ungarns und seiner Nebenländer innerhalb des Gesamtstaates der Habsburger Monarchie waren die Ziele, die er unverrückbar und hartnäckig im Auge behielt. Seit 1860 vertrat er sie in aller Öffentlichkeit. Er und seine Anhänger nannten sich die „Adreßpartei“, die den Wunsch nach Wiederherstellung der ungarischen Verfassung in einer Adresse an den Kaiser zum Ausdruck brachte, während die sogenannte „Beschlüßpartei“ unter der Führung des Grafen Kálmán Tisza die Wiederherstellung der Verfassung durch einfachen Reichstagsbeschluß durchführen wollte. In diesem Zusammenhang darf auch das tragische Schicksal des Grafen László Teleki als bezeichnend hingestellt werden. Er hatte sich mit Kossuth an der Revolution beteiligt, war nach der Niederlage ins Ausland entkommen, wurde in seiner Heimat „in effigie“ gehängt und schließlich 1860, von Kaiser Franz Joseph begnadigt, in den ungarischen Landtag gewählt. Er endete 1861 durch Selbstmord, weil es ihm nicht möglich schien, seine dem Kaiser und König gegebenen Versprechen mit den Wünschen und Forderungen seiner Kon-Patrioten in Übereinstimmung zu bringen.

Wie kam es, daß sich die in etwa gemäßigte Linie, die Deák vertrat, in Ungarn, aber auch in Österreich schließlich doch durchsetzte? Sicher liegt es vor allem an der Persönlichkeit Deáks selbst, an seinen Rechtskenntnissen, an seinen Verdiensten um die Rechtsentwicklung Ungarns, am Vertrauen in seine sachlichen und persönlichen Fähigkeiten, das er bei der Oberschicht Ungarns und auch beim Volke selbst mehr und mehr gewann. Sein Weg, an dem er seit Jahrzehnten unbeirrbar festgehalten hatte, erwies sich schließlich als der einzige, der nicht von vornherein zur Ausweglosigkeit verurteilt war. Es ist auch überaus interessant zu verfolgen, wie Deáks Pläne allmählich auch in der österreichischen Öffentlichkeit an Widerhall gewannen, zu einer Zeit, da selbst die Adreßpartei in heftigen Gegensatz zur Wiener Regierung geriet. Für die Jahr für Jahr voranschreitende Wandlung der Lage finden wir z. B. in den Verhandlungen des steiermärkischen Landtages bezeichnende Beispiele. Es war besonders die von Kaiserfeld geführte Gruppe der Liberalen, die an den Vorgängen in Ungarn lebhaft Anteil nahm, sei es, weil ihnen die

Entwicklung Ungarns in konstitutionellem Sinne wichtig schien, d. h., weil sie eine bestimmte Entwicklung in Ungarn als einflußreich auch für die Förderung einer liberalen Konstitution in Österreich ansahen, sei es, weil es der österreichische Liberalismus liebte, als der eigentliche Träger des Gesamtstaatsgedankens in Erscheinung zu treten, der auch die ungarischen Probleme als im Rahmen des Gesamtstaates lebenswichtig betrachtete. Im April 1861 nahm Kaiserfeld scharf und eindeutig gegen Deáks Auffassung Stellung, zog dessen auf den Zugeständnissen des Jahres 1741 (!) fußende Theorie in Zweifel und wies alle Ansprüche der ungarischen Staatsmänner zurück. 1863 zog der steiermärkische Landtag Existenzberechtigung und Einsetzung eines siebenbürgischen Landtages in Zweifel, da für Siebenbürgen noch keine Landesordnung erlassen worden sei, kam auf diese Weise der ungarischen Auffassung von der Einheit Ungarns entgegen, und am 1. Dezember 1864, als Kaiserfeld und die steiermärkischen Liberalen mit Schmerling bereits in Konflikt geraten waren, hatten sie keine Bedenken, auch die Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung als Argument in die Waagschale zu werfen, d. h.: Deák und der gemäßigte Flügel der ungarischen Verfassungsfreunde, eben die Anhänger der Adreßpartei, konnten auf indirekte Unterstützung ihrer Ansprüche auch in den österreichischen Erbländern rechnen, was sowohl der Entwicklung der Dinge in Ungarn als auch der Vereinheitlichung der ungarischen Wünsche im Sinne und in der Richtung Deáks zugute kam. Im Dezember 1864 kam es zur direkten Fühlungnahme zwischen Kaiser Franz Joseph und Deák; der Osterartikel Deáks 1865 bewies bereits, in welcher Richtung sich die Lösung anbahnte und daß man es auch für richtig hielt, die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Im April 1865 kam es zum Besuch Kaiser Franz Josephs in Preßburg, im Juni zur Reise des Kaisers und Königs nach Budapest. Der Kaiser brachte seinen Verzicht auf die zentralistischen Grundsätze des Februarpatents zum Ausdruck, entließ die bisherigen Hofkanzler Ungarns und Siebenbürgens, die Grafen Zichy und Nadasdy, die man als Anhänger des Februarpatents für Ungarn betrachten kann, und ernannte den konservativen Magnaten Grafen Mailáth zum Hofkanzler Ungarns. Am 25. Juni 1866 endlich hatte Deák gemeinsam mit seinem Gesinnungsgenossen und Mithelfer, dem Publizisten und Politiker Antal Csengery, die neue Form des staatsrechtlichen Verhältnisses Ungarns und seines Herrschers textlich so ausgearbeitet, daß sie dem Kaiser und König Franz Joseph als annehmbar erschien. Es war im Grunde ein Abkommen des Landes Ungarn mit seinem König, welches bloß dadurch, daß dieser Kaiser von Österreich, somit Herrscher auch anderer Länder war, de

facto zu einem Abkommen und zu einem Ausgleich mit diesen anderen Ländern wurde. Man sieht also, daß man die Bezeichnung „Österreichisch-Ungarischer Ausgleich“ unter Anführungszeichen setzen muß.

Diese skizzenhaften Ausführungen machen also wohl deutlich, daß die Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Ungarn gleich nach dem Ende der Revolution 1849 eingesetzt hatten und besonders seit 1860 sehr lebendig geworden waren. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben die Entwicklung wohl beschleunigt, nicht aber eigentlich hervorgerufen.

Nach den Friedensschlüssen von Prag und von Wien im August bzw. im Oktober 1866, nach dem Rücktritt Graf Mensdorff-Pouillys wurde Ferdinand von Beust österreichischer Außenminister. Er wurde auch mit der Bildung einer neuen Regierung betraut, als der Freund einer föderativen Entwicklung, Graf Belcredi, am 7. Februar 1867 sein Amt niederlegte. Am 17. Februar kam es zur Ernennung einer ungarischen Regierung mit Andrassy an der Spitze, am 27. Februar zur Konstituierung des ungarischen Reichstages. Wenn man ein Tagesdatum für den Ausgleich festhalten will, dann wäre es der 15. März 1867, der Tag, an dem seine Bestimmungen durch den Treueid Andrassys und der ungarischen Regierung vor dem jetzt — endlich — als König anerkannten Herrscher bekräftigt wurden. Am 8. Juni 1867 erfolgte die feierliche Krönung Franz Josephs und seiner Gemahlin Elisabeth zum König und zur Königin von Ungarn; am 14. November 1868 wurde für den Gesamtstaat in seiner damaligen Form die Bezeichnung „Österreichisch-Ungarische Monarchie“ amtlich eingeführt.

Anmerkungsweise darf wohl hervorgehoben werden, daß die Krönung der Gattin nicht bloß Courtoisie bedeutete, denn 1916 wurde auch Zita, die Gattin des letzten Kaisers und Königs Karl, ebenfalls mitgekrönt; doch sollte es wohl auch einen Akt der Dankbarkeit vorstellen, denn die Sympathie Elisabeths gegenüber dem Land und dem Volk der Ungarn war kein Geheimnis mehr. Man soll aber die historische Rolle dieser Sympathie auch wieder nicht überbewerten. Ein tieferes Verständnis für Politik oder auch eine entscheidende Einflußnahme können bei Elisabeth ganz und gar nicht angenommen werden. Sicher hat der Kaiser, der Elisabeth bis zum Rande geliebt hat, die Gelegenheit gerne ergriffen, auch mit einem politischen Akt seiner Gattin eine persönliche Freude zu bereiten, und die begeisterungsfreudige ungarische Nation hat mit ihren Huldigungen vor der gefeierten Schönheit diesem Gedanken kräftig sekundiert. Aber auch ohne Anwesenheit oder gar Einflußnahme der Kaiserin und Königin wäre die Entwicklung so zur Reife gekommen, daß sie etwa in dieser Zeit und etwa in dieser Form so ihren Abschluß

gefunden hätte. Die spontan geäußerte Befriedigung der Ungarn und ihr Enthusiasmus für ihre Königin Erzsébet hat in wesentlichen Dingen keine Rolle gespielt. Das ganze Problem bedeutete eine Lebensfrage für den Gesamtstaat, aber auch für die ungarische Nation; das haben Kaiser Franz Joseph und Deák in vollem Umfang begriffen und dementsprechend gehandelt.

Der Ausgleich, dessen Bestimmungen und Einrichtungen bis in alle Details eine ganze Wissenschaft genannt werden können, ist ein so kunstvolles, kompliziertes, wohldurchdachtes und imponierendes Werk, daß es auch heute noch jedermanns Bewunderung erregen muß. Zeitgenossen Kaiser Franz Josephs, die noch bis vor wenigen Jahren lebten, Juristen, und besonders Finanzjuristen, waren zeitlebens voll des Stauens, mit welcher Präzision der Herrscher selbst stets jedes Detail der „Ausgleichsmaterie“ auswendig gegenwärtig hatte. Ohne das Kaiser Franz Joseph hiemit ausgesprochene Lob schmälern zu wollen, darf doch daran erinnert werden, daß der Kaiser ein ganz ausgezeichnetes Gedächtnis besaß, nicht zuletzt für bürokratische Details, durch die sich der Ausgleich doch vor allem auszeichnete, daß er den Werdegang des Ausgleichs selbst Jahre hindurch mit gespanntester Aufmerksamkeit, mit genauer Beobachtung jeder seiner feinsten Nuancen verfolgt hatte und daß er schließlich begriffen hatte, der Ausgleich sei das Um und Auf und der Kern der Lebensfrage des Gesamtstaates, dessen Idee und dessen Realität Er, der Herrscher, vor allem zu vertreten hatte. Ferner darf man wohl hinzufügen, daß die Eigenart dieses kunstvollen Räderwerkes mit seinen beiden Reichshälften, seinen drei Regierungen, seinen beiden zweigliedrigen Volksvertretungen, seinen genauen Unterschieden des k. u. k., des k. k. und des k. der Mentalität, dem Temperament des Herrschers besonders entsprach. Fast könnte man vermuten, daß es dem Kaiser Genugtuung bereitet habe, das Staatsgefüge auf ein kompliziertes Fundament gestellt zu wissen, das zu überblicken, anzuwenden und auch zu lenken ihm auf Grund seiner natürlichen Anlage und seiner Begabung leichter möglich war als irgend einem anderen auf der ganzen Welt, besonders seit dem Tode Deáks (1876), der als Meister in der Beherrschung der „Ausgleichsmaterie“ natürlich von niemandem, auch vom Kaiser nicht, übertroffen wurde.

Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich ist in der Staatswissenschaft, der Rechtslehre, der Geschichtswissenschaft und auch der Geschichtsbetrachtung bis zur Gegenwart unerhört aktuell und lebendig geblieben. Im Jahre 1967 sind einige gehaltvolle größere und noch mehr kleinere Publikationen zu diesem Thema erschienen, über die man heute noch

gar nicht abschließend urteilen kann, nicht einmal in dem Sinne, wie weit sich besondere Akzente der Beurteilung und Kritik abheben — im Gegensatz zum Widerhall, den der Ausgleich hundert Jahre hindurch in der Beurteilung innerhalb und außerhalb Österreichs und auch Ungarns gefunden hat. Soviel kann man nur sagen: Es gibt eine Reihe von Argumenten, die ihn zu rechtfertigen suchen, und wieder andere, die ihn als Fehlentwicklung betrachten. Nach beiden Richtungen hin hat man die Gedanken vertieft und versucht, die Argumente, sei es in zustimmendem, sei es in ablehnendem Sinne, besser zu begründen und solider zu fundieren. Versuchen wir, über diese Doppelseitigkeit der Beurteilung ein knappes Bild zu entwerfen:

Gute Patrioten, nicht nur die der österreichischen Reichshälfte, sondern vor allem die überzeugten und begeisterten Anhänger des Gesamtstaatsgedankens betonten mit Recht, daß mit dem „Ausgleich“ der „Dualismus“ besiegelt und für immer ein Riß durch den Gesamtstaatsgedanken gezogen worden war. Dies war vom eigenstaatlichen Standpunkt aus bedauerlich, noch mehr aber mit Rücksicht darauf, daß im Zeitalter des Imperialismus alle Großmächte sich fester zusammenschlossen, an Machtentfaltung und an Durchschlagskraft zunahmen und Österreich-Ungarn durch seine im Ausgleich geschaffene Struktur im Wettstreit der Mächte an Durchschlagskraft einbüßen mußte. Ungarn hatte innerhalb der Gesamtmonarchie als Staatspersönlichkeit eine Sonderstellung erhalten, die einzigartig war, die einem Staatsbewußtsein in rein ungarischem Sinne zweifellos zugute kam, einem Staatsbewußtsein in gesamtstaatlichem Sinne aber auf die Dauer abträglich war. Dies war auch richtig und wurde allmählich mehr und mehr deutlich. Es zeigte sich sogar an kleinen Beispielen, besonders im Schulunterricht: die gemeinsame Kriegs- und Handelsflagge wurde den Kindern in österreichischen Schulen richtig als österreichisch-ungarische Kriegs- bzw. Handelsflagge eingeprägt, in ungarischen Schulen jedoch bloß immer als ungarische Kriegs- und Handelsflagge bezeichnet. Das allumfassende Reichsbewußtsein wurde also in Österreich zweifellos mehr betont und auch mehr gepflegt als in Ungarn. Das gleiche zeigte sich im Geschichtsunterricht: bis in die Gegenwart erinnert man sich in Österreich wie in Ungarn geradezu an Familientragödien, weil die österreichischen Eroberer Ungarns zur Zeit des Prinzen Eugen und auf der anderen Seite die Zápolyas, Báthorys, Rákóczis usw. in Österreich wie in Ungarn mit diametral verschiedenen Vorzeichen dargestellt wurden.

Eine einzigartige Sonderstellung erhielt jedoch nicht bloß der Staat Ungarn als ungarische Reichshälfte, sondern auch die magyarische Nation

unter den anderen Nationalitäten Ungarns wie des Gesamtstaates. Noch Jahrzehnte später trauerte der Nicht-Magyar Ungarns über die Vernichtung der Sonderstellung der Siebenbürger Sachsen — innerhalb des Reiches Ungarn —, die Beseitigung der Rechte des „Sachsengrafen“, die Auflösung der alten „Militärgrenze“ (bis 1881) mit ihren vorbildlichen Einrichtungen in föderalistischer und administrativer Hinsicht, mit ihrer bewundernswerten Autonomie in nationaler und in religiöser Beziehung. Nun gab es bloß „Nationalitäten“ im Rahmen der magyarischen Nation, die als „Staatsnation“ allein berechtigt war; gewiß soll man nicht übertreiben und alle Magyarisierungsversuche den Ungarn allein in die Schuhe schieben; es gab auch unter den „anderen“ Liebedienerei, Opportunismus und Charakterschwäche genug, die der Magyarisierung zugute kamen. Aber wenn man bloß die Zusammensetzung des Reichsrates nach der Gliederung in Nationalitäten mit Ungarn vergleicht, dann sieht man sofort, daß in Österreich Bereitwilligkeit herrschte, den Nationalitäten entgegentzukommen, in Ungarn jedoch kaum.

Nicht zum Schweigen — Jahrzehnte hindurch — kamen auch die Klagen über die finanzielle Benachteiligung der österreichischen Reichshälfte. Gelegentlich hörte man sogar das boshafte Wort: Für Ungarn war es ein „Ausgleich“ — für Österreich jedoch ein „Konkurs“! Gewiß war die sogenannte „Ausgleichsquote“ für Österreich von Anfang an ungünstig; die gemeinsamen Lasten waren zu 70 Prozent der österreichischen, zu 30 Prozent der ungarischen Reichshälfte auferlegt. Dieses Bild verliert jedoch an Härte, wenn man ins einzelne geht und zum Beispiel daran erinnert, daß Einnahmen aus den Zöllen zu den gemeinsamen Einnahmen zählten, was mit Rücksicht auf den lebhaften Außenhandel Österreich-Ungarns und bei der viel ausgedehnteren Länge der österreichischen Auslandsgrenze — gegenüber der ungarischen — ein Vorteil für Österreich genannt werden kann. Aber Ungarn, in vieler Hinsicht wirtschaftlich noch wenig entwickelt, brauchte Kapital und nützte die Chancen des Ausgleichs in dieser Hinsicht rücksichtslos aus. Später wurde die Quote auf 64 Prozent zu 36 Prozent abgeändert, und der letzte noch in den Ersten Weltkrieg hineinreichende Plan des Finanzministers Spitzmüller, die „Ausgleichsquote“ auf 56 Prozent zu 44 Prozent abzuändern, blieb Utopie.

Ein sehr ernstes Argument, das von österreichischen Historikern bis in die Gegenwart hinein immer wieder noch sehr gerne gegen den Ausgleich vorgebracht wird, wäre dies, daß der Ausgleich jede weitere Föderalisierung des Gesamtstaates für immer verhindert hat. Da es sich bei diesem Problem fast durchwegs nicht um Realitäten, sondern mehr

um Vermutungen handelt, ist es schwer, präzise zu argumentieren. Sicher hat es — bis 1918 und darüber hinaus — zahlreiche Männer von Einsicht gegeben, die von einer fortschreitenden Föderalisierung eine Verjüngung und neue Kräfte für den Gesamtstaat erwartet hätten! Durch das Erwachen und Erstarren der altösterreichischen Nationalitäten in ihrem Nationalbewußtsein, in ihren Forderungen, aber auch in ihrer zunehmenden politischen Reife, war „das Problem einer konstruktiven Reichsgestaltung“ in vollem Umfang aufgerollt, in eine neue Phase geraten, die neue Lösungen erheischte. Der Weg einer zunehmenden Föderalisierung wäre sicher wenigstens des Versuches wert gewesen. Tatsächlich lag auf allen Ansätzen zu einem ernstlichen Versuch dazu — von den „Fundamentalartikeln“ des Grafen Hohenwart (1871) über die Sprachgesetzgebung der 60er und 70er Jahre bis zu den Sprachverordnungen Badenis (1897) und den Landesverfassungen für einzelne Kronländer, wie Mährens (1905) und der Bukowina (1910), sowie auch später für Böhmen (bis 1914, knapp vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges) — immer der Schlagschatten der Rücksicht darauf, wieweit bei all diesen Reformen auf den „Ausgleich“ und auf die ungarische Reichshälfte Bedacht genommen werden müsse. Ob eine folgerichtig durchgeführte Föderalisierung der österreichischen Reichshälfte sich für den Gesamtstaat letzten Endes als ein Segen erwiesen hätte, vermag heute selbstverständlich niemand mehr zu sagen.

Nicht ganz übersehen werden soll noch ein Argument, nämlich der Hinweis auf Entstehen und Wachsen der ungarischen Unabhängigkeitspartei am Ende des 19., am Anfang des 20. Jahrhunderts, welche radikal separatistische Pläne verfolgte und in der Hauptsache der Anlaß war, daß auch in der österreichischen Reichshälfte die „Politik der Magyaren“ als das eigentliche Unheil für die Politik der Gesamtmonarchie betrachtet wurde. Der Ausgleich hat — so argumentierte man — keinerlei Handhabe geboten, der ungarischen Unabhängigkeitspartei einen Riegel vorzuschieben, ist also als Klammer für den Gesamtstaatsgedanken letzten Endes so gut wie wertlos geworden.

Dies ist ein sehr ernstes Argument, das kaum völlig zu widerlegen ist. Es bleibt nur die Vermutung offen: Hätte man den Ausgleich so abfassen und so formulieren können, daß er das Wachsen und den Aufstieg der Unabhängigkeitspartei wirksam hätte verhindern können? — oder: Hat nicht der „Ausgleich“ trotz allem doch dazu beigetragen, daß es um das Streben nach Unabhängigkeit zunächst still wurde und daß die Unabhängigkeitspartei viel später und viel weniger stark in Erschei-

nung getreten ist — als es ohne Abschluß des „Ausgleiches“ vermutlich (?) der Fall gewesen wäre?

Fragen wir nun nach den Argumenten, welche bestrebt sind, den „Ausgleich“ zu rechtfertigen und zu verteidigen! Es gibt deren eine ganze Reihe; vor allem der sehr zutreffende, sehr überzeugende historische Grund, daß damals ein anderer Weg und ein anderer Ausweg aus den Schwierigkeiten gar nicht möglich gewesen wäre. Ja, es hat sogar Historiker, Staatsrechtler und besonders Verfassungsjuristen gegeben, die allen Ernstes behauptet haben, es gäbe — damals wie heute — unter Staatsmännern und Gelehrten — nicht einen einzigen, der überhaupt imstande wäre anzuführen, welcher andere Weg 1867 auch nur denkbar gewesen wäre, mit Aussicht auf Erfolg beschritten zu werden. Die magyarische Nation und das Land Ungarn waren 1849 schwer vor den Kopf gestoßen worden, und eine Wiedergutmachung in irgendeiner Form war früher oder später unausweichlich; nicht nur wegen der Härte und Grausamkeit, die da und dort gewaltet hatte, sondern vielmehr wegen der Verständnislosigkeit gegenüber dem ungarischen Staatsrecht und dem historisch-juristischen Konzept des ungarischen Staatsgedankens. Die Absetzung des Hauses Habsburg im April 1849 war gewiß ein gesetzwidriger, revolutionärer Akt gewesen, aber die Berufung der Ungarn auf die 1848 von der Wiener Regierung gemachten Zugeständnisse war durchaus legitim und bedeutete einen „Rest“, der irgendwann einmal bereinigt werden mußte. Den Kurzschuß der sogenannten „Verwirkungstheorie“ muß man doch als höchst fragwürdig bezeichnen und kann ihn nie und nimmer als endgültige Lösung betrachten. Dann wären also alle Vereinbarungen mit Ungarn, also auch die aus den Jahren 1741, 1790 u. a. „verwirkt“ gewesen (?) —

Man hat ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß der Ausgleich der einzige, gerade noch mögliche Weg gewesen sei, um das Land Ungarn und sein Volk für den Gesamtstaatsgedanken zu gewinnen. Damalige und auch spätere autonomistische und auch separatistische Strömungen unter den Ungarn selbst sollen nicht in Abrede gestellt werden; man möge aber nicht übersehen, daß eine nicht zu verachtende Gruppe ungarischer Staatsmänner bis 1918 den Gesamtstaatsgedanken auch ihren ungarischen Konpatrioten gegenüber vertreten hat und daß der Gesamtstaat eine seiner gediegensten Säulen in der Tatsache gefunden hat, daß, in entscheidenden Augenblicken, der Einfluß der ungarischen 67er, wie man sie genannt hat, dem der 48er überlegen war. Was wäre sonst der Sinn jenes Ausspruches Kaiser Franz Josephs: „Es ist oft hart mit Tisza; aber ich

werde mich niemals von ihm trennen.“ — Gemeint war Graf István Tisza d. J.

Man darf mit Recht auch darauf hinweisen, daß die Magyaren zur Zeit des Ausgleiches nicht nur die zahlreichste, sondern auch die politisch profilierteste, ausgeprägteste und am eindeutigsten von einem klaren Willen erfüllte Nationalität innerhalb der Donaumonarchie waren. Dieser Umstand kam ihren Bemühungen pausenlos zugute. Ohne dieses Problem ausführlich zu analysieren, darf daran erinnert werden, daß es einen jahrhundertealten ungarischen Staatsgedanken gab, daß in glücklichen und in schweren Zeiten dieser Gedanke immer wieder in Erscheinung getreten und niemals ganz ausgelöscht worden war und daß Ungarn es in den großen Momenten seiner Geschichte zumeist verstanden hatte, hohen und niederen Adel, Bürger und Bauern zu einer Front zusammenzuschließen, d. h. neben der Adelsnation doch auch die gesamte Nation in Erscheinung treten zu lassen. Es genüge zu erwähnen, daß der Einheitsgedanke des Josephinismus in Ungarn letztlich nicht durchgedrungen war, wie der Reichstag des Jahres 1790 bewies, daß die napoleonischen Kriege Ungarn treu unter den Fahnen Habsburgs fanden und daß das Erwachen der Nation zur Zeit und unter dem Einfluß der Wirksamkeit des Grafen István Széchenyi eine unaufhaltsame Entwicklung eingeleitet hatte, die sich spätestens seit 1840 deutlich zeigte und vom Hofe und von der Regierung in Wien ohne Zweifel unterschätzt wurde. Széchenyi konnte noch von Metternich mehr oder weniger bagatellisiert werden — Kossuth 20 Jahre später bereits nicht mehr. Wenn man die Zeichen der Zeit vor 1848 besser verstanden hätte, wäre 1849 und noch manches nachher vielleicht anders gekommen.

Dem rückschauenden Historiker ist es leicht, festzustellen, daß die Österreichisch-Ungarische Doppelmonarchie bis 1918 trotzdem gehalten hat! Im Gegensatz zu anderen Doppelmonarchien der Weltgeschichte — Jahrhunderte hindurch —, die auf längere Dauer nicht gehalten haben, selbst dann nicht, wenn sie von Völkern bewohnt wurden, die einander sprachlich und ethnisch näherstanden als Österreicher und Ungarn. Man denke an Spanien-Portugal, welche sich 1640 für immer trennten, an Holland und Belgien, welche sich 1579 und später, als sie auf dem Wiener Kongreß wieder vereinigt worden waren, 1830 neuerdings trennten, an die Doppelmonarchie Schweden-Norwegen, welche 1905 zerfiel, von anderen Beispielen, wie Großbritannien-Irland oder gar überseeischen Gebieten in Südamerika oder Indien-Pakistan, gar nicht zu reden.

Um noch auf das Problem „Dualismus“ und „Föderalismus“ zurückzukommen, darf an eine neuere Forschungsarbeit von Hans Lentze

erinnert werden, der auf einem Symposion in Bratislava (August und September 1967) in aller Deutlichkeit ausführte, daß für die Verwirklichung des Föderalismus auch in der österreichischen Reichshälfte praktisch keine Chancen vorhanden gewesen wären, da der Kaiser und der Hof, die Führung der Armee, d. h. der Generalstab und die Hohe Bureaucratie die Weiterentwicklung im föderalistischen Sinne ganz und gar nicht gewollt haben. Selbst unter denen, die eine solche Entwicklung begrüßt hätten und fördern wollten, gab es keine Einigkeit, denn zwischen den ständisch-konservativen Kräften, die einen Föderalismus nach Kronländern und der fortschrittlich-demokratischen Bewegung, die die Föderalisierung nach Nationalitäten erstrebte, gab es nur einen unüberbrückbaren Gegensatz, der, sollte er aufgehoben werden, nur auf revolutionärem Wege gelöst werden konnte. Man mag über diese Probleme dieser oder jener Meinung sein; fest steht jedoch, daß es noch ganz andere, sehr bemerkenswerte Kräfte und nicht nur den vielverlästerten „Ausgleich“ gab, die sich der zunehmenden Föderalisierung, sei es Österreich allein, sei es der Gesamtmonarchie, entscheidend als Hindernis in den Weg stellten.

Ein Moment, das gewiß nicht primärer Natur war und beim Abschluß des Ausgleiches gar keine Rolle gespielt haben konnte, soll gleichwohl Erwähnung finden. Der Ausgleich fand in den Jahrzehnten nach 1867 mehr und mehr Kritik. Dennoch gab es auch Argumente, die ihn, am Ende des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts, empfehlenswert erscheinen ließen, Argumente, die mit der Textierung und Formulierung des Ausgleiches selbst kaum in Zusammenhang standen. Dazu gehörte u. a. auch die zunehmende slawophile und später panslawistische Propaganda. Am Ende der 70er und am Anfang der 80er Jahre und später noch erst recht entstanden nicht wenige Polizeiberichte in Galizien, im ukrainisch (ruthenisch) sprechenden Teile Oberungarns und auch sonst, die sich über russische Agenten, über Defaitismus und über Bestrebungen, slawische Völker der Donaumonarchie im Sinne des Irredentismus gegen die Doppelmonarchie und für den Anschluß an Rußland zu beeinflussen, beklagten. Selbst in den Sitzungen des gemeinsamen Ministerrates war von solchen Tendenzen die Rede. Daraus ergab sich der Schluß: Je fester wir an der Doppelmonarchie im Sinne des Österreichisch-Ungarischen Ausgleiches festhalten, desto fester, desto unangreifbarer ist die Position des Gesamtstaates gegenüber zentrifugalen, in diesem Falle slawisch orientierten Bestrebungen, die den Zerfall dieses Staates zur Folge haben könnten.

So schwankt die Beurteilung des Ausgleiches, über mehr als 100 Jahre lebendig, bis zum heutigen Tage, und die Feststellung, daß es auch heute noch keinen Maßstab einer einheitlichen Beurteilung gibt, die für alle Historiker und auch Geschichtsfreunde schlechthin verpflichtend wäre, ist wohl einerseits ein betrübliches Ergebnis, welches dem Historiker Verlegenheit schafft. Andererseits wird dadurch neuerdings deutlich, daß die Geschichte keine Rechenbeispiele aufgibt, die im Handumdrehen Null auf Null aufgehen müssen. Anders gesagt: Die Problematik der Beurteilung des Ausgleiches beweist mit aller Deutlichkeit, daß die Staatsmänner vor mehr als 100 Jahren keine Hemmungen hatten, eine Lösung zu versuchen, so gut, als sie damals möglich war, und daß alle Fragen, die damit neuerdings angeschnitten wurden, bis heute lebendig geblieben und noch immer nicht befriedigend gelöst worden sind: Die Aufgabe einer auf Dauer gegründeten, stabilen Ordnung der Verhältnisse im Donauraum.

Anmerkung:

Summarisch sei auf zwei interessante Werke: Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich von 1867 — Vorgeschichte und Wirkungen, herausgegeben vom Forschungsinstitut für den Donauraum (Theodor Hornbostel und Peter Berger), Wien—München 1967, — ferner: Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich von 1867, Band 20 der Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, München 1968, auf das Symposion „Congrès International sur le compromis austro-hongrois de 1867“, — Bratislava, 28. August bis 2. September 1967, — und auf die Monographie: Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867 und die österreichische Rechtswissenschaft von Peter Berger, Der Donauraum, 13. Jahrgang, 3. Heft, Seite 156 ff. 1968, hingewiesen. Der Bericht über ein österreichisch-ungarisches Symposion, Graz, Oktober 1967 — Pécs, Mai 1968 — befindet sich in Vorbereitung. Ein Wort des Lobes sprechen wir gerne auch der unveröffentlichten Dissertation von Herbert Wettinger, Die österreichischen Verfassungsfragen im steirischen Landtag und in der steirischen Öffentlichkeit 1860—1867, Graz 1948, einem gründlich fundierten und bemerkenswert profilierten Längsschnitt durch die Jahre vor dem Ausgleich.